

Thema

Gerichtliche Geltendmachung vorprozessualer Anwaltskosten Hauptanspruch nach übereinstimmender Erledigungserklärung

Kurzer Beitrag

Vorprozessual aufgewendete Kosten zur Durchsetzung des im laufenden Verfahren geltenden Hauptanspruchs können grundsätzlich als nicht werterhöhende **Nebenforderung** zum Gegenstand des laufenden Verfahrens gemacht werden. Der entsprechende materiell-rechtliche Kostenerstattungsanspruch ist von dem Bestehen der Hauptforderung abhängig und stellt deshalb eine Nebenforderung im Sinne von § 4 I ZPO dar. Das Abhängigkeitsverhältnis besteht jedoch nur solange die Hauptforderung Gegenstand des Rechtsstreits ist (BGH, VersR 2007, 1102).

Die geltend gemachten **vorprozessualen Anwaltskosten** sind als streitwerterhöhende **Hauptforderung** zu berücksichtigen, soweit der geltend gemachte Hauptanspruch übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist (BGH, VersR 2008, 557). Zur Begründung weist der BGH im wesentlichen darauf hin, daß sobald und soweit der Hauptanspruch nicht mehr Prozeßgegenstand ist, werde die Nebenforderung zur Hauptforderung, weil sie sich von dem sie bedingenden Hauptanspruch „emanzipiert“ habe und es ohne Hauptanspruch keine Nebenforderung gebe (vgl. *Stein/Jonas/Roth*, ZPO, 22. Aufl., § 4, Rdnr. 38).

++